

SCHWANGER TROTZ SELBST- STÄNDIGKEIT

Ich habe es gewagt: Kurz nach der Übernahme meiner Praxis wurde ich schwanger. Obwohl es mit zunehmendem Bauchumfang schwieriger wurde, habe ich bis zwei Wochen vor der Geburt noch am Stuhl arbeiten können. Zu verdanken war es einer extrem gesunden Ernährung, viel Sport und meinem mehr als hilfreichen Team in der Praxis, die mir vieles abgenommen haben – von der Organisation bis zur Terminplanung. So mussten Patienten aufgrund diverser Arzttermine oder anderer persönlicher Befindlichkeiten umbestellt werden oder sogar auf nach der Schwangerschaft vertagt werden.

Zum Erscheinen dieses Artikels werde ich, dank der Bereitschaft meines Partners, Elternzeit zu nehmen, bereits wieder am Stuhl behandeln, nur sieben Wochen nach der Geburt, also noch im gesetzlichen Mutterschutz. Da kommen wir auch zum Kern der Angelegenheit: Man könnte jetzt sagen, ich sei ja selber schuld, aber als selbstständige Zahnärztin erfährt man eine Unterstützung vom Staat, die gegen Null geht. Der gesetzliche Arbeitsschutz gilt nur für Angestellte, oder wenn man es sich leisten kann, etwa wenn man weitere Behandler hat, welche die Praxis schmeißen. Elternzeit gibt es nicht und bei der Beantragung des Elterngeldes trifft man auf die nächsten Hürden. Da ein regulärer Praxisumsatz den Anspruch auf einkommensabhängiges Elterngeld auslöscht, bleibt nur die Beantragung des einkommensunabhängigen Elterngeldes übrig.

An dieser Stelle kann ich den Abschluss einer Krankentagegeldversicherung dringend empfehlen. Seit April 2017 haben werdende Mütter innerhalb des Mutterschutzzeitraumes für ihren Verdienstausschlag nach § 192 Abs. 5 S.2 VVG Anspruch auf dieses Geld. Ebenfalls bieten weitere Versicherungen eine sogenannte Entbindungspauschale, welche mit entsprechender Karenzzeit abgeschlossen werden kann.

Es fällt jedem frisch gebackenen Elternteil schwer, sofort wieder mit dem Arbeiten zu beginnen. Die Zahnärztekammer hält für solche Fälle eine Liste mit entsprechenden Vertretungszahnärzten bereit, auch in meinem Fall wurden mir dort einige Kontakte vermittelt und ich konnte für sieben Wochen jemanden stundenweise einstellen. Die Anmeldung dieser Vertretung klappte auch mehr als komplikationslos bei unserer KZV mit nur einem Formular.

Auch wenn sich vieles pessimistisch anhört, so kann man mit einem verlässlichen Team, einer zeitlich begrenzten Vertretung und einem bereitwilligen Partner ein Kind in der Selbstständigkeit bekommen. Die Hürde der Kinderbetreuung nach dem ersten Jahr nicht mit eingeplant – damit befasste ich mich, wenn es soweit ist. Aber auch in diesem Fall sind wir im Vorteil, unsere Kinder das ein oder andere Mal mit in die Praxis nehmen zu können. Also Frauen, traut Euch! Nehmt ein bisschen Mut in die Hand und verfolgt eure Wünsche.

Ihre/Eure Dr. Anne Behrens,

Beisitzerin im Vorstand des Landesverbandes Sachsen-Anhalt des FVDZ



www.fvdz.de
sah.fvdz@web.de



FVDZ LÄDT ZUR LANDESVERSAMMLUNG

In diesem Jahr lädt der Landesverband zur Landesversammlung mit Fortbildung an zwei Tagen in der „Villa Westerberge“ An den Westerbergen 1, 06449 Aschersleben: Termine sind Freitag, 17. April 2020, von 15.30 Uhr bis ca. 19 Uhr und Sonnabend, 18. April 2020, von 9.30 Uhr bis 12.20 Uhr.